

## AGB zum PROMAN Software Lizenzvertrag

Diese AGB sind integrierender Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend "**Kunde**") und PROMAN Software GmbH (nachfolgend "**PROMAN**") abgeschlossenen Software-Lizenzvertrages.

Wir weisen darauf hin, dass die im Hintergrund verwendeten Datenbanksysteme (Microsoft ® Access, Microsoft ® SQL-Server u.dgl.) keineswegs 100%ig stabil sind und es zu Störungen der Inhalte kommen kann. Ebenso kann jedes verwendete Speichermedium durch verschiedenste Einflüsse gestört werden. Zur Vermeidung von Schäden durch Datenverluste ist es unbedingt erforderlich, dass Sie in regelmäßigen Abständen Sicherungskopien anfertigen! Beziehen Sie in die erste Sicherung bitte auch die Originalsoftware mit ein und verwahren Sie diese an einem sicheren Ort. PROMAN übernimmt keinerlei Haftung für aus Datenverlusten entstehende Folgen. Bei Verwendung des Mietmodells, wo die Daten direkt von PROMAN gehostet werden, ist PROMAN für die Sicherung der Daten zuständig.

### § 1 Leistungsumfang, Garantie der Beschaffenheit der Produkte

1. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit der Produkte. Die Garantie der Beschaffenheit der Produkte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung stellen keine Garantie der Beschaffenheit dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von PROMAN bestätigt worden.

### §2 Software-Lizenzen

1. Der Kunde darf PROMAN Softwareprodukte einschließlich deren Dokumentation ausschließlich aufgrund einer von PROMAN erteilten Lizenz nutzen.

2. Durch die von PROMAN gewährte Softwarelizenz erhält der Kunde ein persönliches, nicht ausschließliches, und nur mit Zustimmung von PROMAN übertragbares Recht zur Nutzung der lizenzierten Software, das nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigt. Ist der Kunde eine juristische Person, gewährt PROMAN das Recht, innerhalb der Organisation eine Person zu bestimmen, die das alleinige Recht hat, die Software zu nutzen, wie in diesem Lizenzvertrag festgelegt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zur Verfügung zu stellen oder sonst an Dritte weiterzugeben. Verwendung des Mietmodells, erhält der Kunde ein zeitlich limitiertes Recht zur Nutzung des Produktes.

3. Da es sich um eine benutzerabhängige, persönliche Softwarelizenz handelt, muss der Kunde, der die Software durch mehrere Mitarbeiter einsetzen möchte, eine der Benutzerzahl entsprechende Anzahl von Programmen erwerben. Es sei denn, dass das schriftliche Angebot bzw. die Auftragsbestätigung die Anzahl der Benutzer, die auf allen Zentraleinheiten innerhalb eines Gesamtsystems oder als Nutzer auf einzelnen Zentraleinheiten zugelassen sind, bestimmt. Zu keinem Zeitpunkt darf die Anzahl der Benutzer die festgelegte Anzahl übersteigen.

4. PROMAN verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Anlage zuzustimmen, welche die

ursprüngliche ersetzt, soweit PROMAN die identische Version der lizenzierten Software auch für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet; Einzelheiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Wird die Anlage gewechselt, muss die Software aus der bisherigen Anlage gelöscht werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als einer Anlage ist unzulässig.

5. PROMAN erklärt sich mit einer Weiterveräußerung und Weitervermietung, oder Schenkung der Software nur dann einverstanden, sofern der erwerbende Dritte in sämtliche Vertragsbestimmungen mit dem Kunden eintritt und diese vollinhaltlich übernimmt. Diesbezüglich ist eine schriftliche Erklärung des erwerbenden Dritten erforderlich. Im Falle einer Weitergabe muss der Kunde dem erwerbenden Dritten sämtliche vorhandenen Kopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe in Form von Veräußerung oder Schenkung erlischt das Recht des alten Anwenders (Kunden) zur Programmnutzung. Im Falle der Weitergabe durch Miete, Leasing oder Leihe steht dem überlassenden Anwender (erwerbenden Dritten) kein Recht zur Nutzung zu. Eine Weitergabe durch Miete, Leasing oder Leihe ist stets untersagt, sofern PROMAN nicht ausdrücklich vorab zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden. Der Kunde ist in den genannten Fällen verpflichtet, PROMAN unverzüglich den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders mitzuteilen.

6. Software wird dem Kunden im Objekt-Code überlassen. Die Überlassung technischer Programmdokumentationen, insbesondere des Quellcodes, wird nicht geschuldet und ist nicht Bestandteil dieser Überlassung, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch die Anwenderdokumentation anders geregelt (Entwicklungstools). Ein Recht zur Einsichtnahme in diese Unterlagen besteht nicht. Der Kunde darf keine Verfahren irgendwelcher Art anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen.

7. Die Software darf nur insoweit kopiert oder vervielfältigt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken notwendig ist. Eine Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen.

8. Wenn sich die erteilte Lizenz auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen (Workstations) bezieht (Arbeitsplatzlizenzen), auf denen die Software genutzt werden darf, ist der Einsatz der lizenzierten Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Rechensystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes einsetzen, so muss er eine Mehrfachnutzung durch geeignete Schutzmaßnahmen unterbinden. Dies gilt nicht, wenn sich die erteilte Lizenz auf eine bestimmte Anzahl gleichzeitig möglicher Nutzungen der Software innerhalb eines Netzwerkes (Netzwerklicenz) bezieht.

9. Zusätzliche Notebook-Lizenzen: Wenn der Kunde einzelnen Benutzern der Softwarelizenz auf dem Gesamtsystem ermöglichen möchte, das Programm wechselweise auch auf einem Notebook oder Netzwerkrechner zu benutzen, ist eine zusätzliche Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich. Eine derartige Lizenz muss für jeden Benutzer des Gesamtsystems bezogen werden, der diese Einsatzweise wünscht. Dabei ist unerheblich, ob z.B. ein Notebook gelegentlich in das Gesamtsystem integriert oder von diesem gänzlich unabhängig betrieben wird. Verfügt der Kunde über eine Netzwerklicenz, ist die zusätzliche Notebook/Arbeitsplatz-Lizenz nur in Verbindung mit der Basislizenz gültig.

10. Sofern der dem Kunden überlassene Datenträger Software enthält, die von der dem Kunden erteilten Lizenz nicht umfasst ist, darf der Kunde diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz nutzen.

11. Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software sowie die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich behandeln. Er verpflichtet sich, die überlassene Software und Dokumentation vor Kenntnisnahme oder Gebrauch durch Dritte zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, keine Teile der Software oder wesentliche Verfahren oder Ideen hieraus mittelbar oder unmittelbar zur Erstellung eigener Software zu verwenden.

12. Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an der überlassenen Software sowie der überlassenen Dokumentation stehen, soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, ausschließlich PROMAN zu.

13. Sofern eine Softwarelizenz nicht ausdrücklich auf ein Projekt eingeschränkt ist, werden Softwarelizenzen auf unbestimmte Zeit gewährt und können von PROMAN nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt der Mahnung leistet. Eine Kündigung durch PROMAN bezieht sich auf alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Versionen der Software einschließlich davon angefertigter Kopien. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der vollständigen Bezahlung durch den Kunden.

14. Eine erteilte Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der lizenzierten Version.

15. PROMAN macht darauf aufmerksam, dass Kunden für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haften, die durch diese entstehen.

16. PROMAN bietet z.T. für Kunden Updates oder Upgrades für die gelieferten Produkte gegen gesonderte Berechnung an. Im Falle des Bezuges eines Upgrades verliert die alte Lizenz ihre Gültigkeit.

17. Zur Lizenzsicherung können diverse Schutzmechanismen in die Software integriert sein.

18. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Originalsoftware und alle Kopien einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des schriftlichen Materials (Dokumentationen etc.) zu vernichten. Der Kunde wird die Erfüllung dessen PROMAN innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigen.

19. Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das erworbene Produkt bei Kündigung der Wartungsvereinbarung von einer Teilmenge der Lizenzen aus technischen Gründen dieses ggf. nicht mehr verwendet werden kann, womit die Lizenz außerordentlich gekündigt werden kann.

### **§ 3 Online-Registrierung**

Für die Inbetriebnahme der Software ist eine Online-Registrierung der Kundenlizenz notwendig. Diese Registrierung erfolgt direkt über die Software, die die eingetragenen Benutzerdaten dem zentralen PROMAN Server-Manager zur Validierung übermittelt.

#### **§ 4 Speicherung und Sammlung anonymisierter Daten**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten hinsichtlich der Computerleistung und Daten über die Häufigkeit der Verwendung der Software gespeichert und statistisch erfasst werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um anonymisierte Daten, welche keine Bestimmung von Identitäten ermöglicht. Es handelt sich insbesondere um keine personenbezogenen Daten.

#### **§ 5 Gewährleistung für Softwareprodukte**

1. PROMAN macht erhebliche Anstrengungen, durch Qualitätssicherungsmaßnahmen eine weitgehende Mangelfreiheit der Softwareprodukte zu erreichen. PROMAN macht jedoch darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere übernimmt PROMAN keinerlei Haftung für mit der Software erstellte Inhalte und Ergebnisse oder bei allfälligen Datenverlusten.
2. Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, erfolgt nach Wahl von PROMAN zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. PROMAN ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder ein Folgeprodukt existiert, das diesen Mangel nicht mehr aufweist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
4. Ist der Kunde Unternehmer gilt: bleiben Nachbesserungsversuche von PROMAN, wobei ein zweifacher Nachbesserungsversuch zulässig ist, erfolglos oder bietet PROMAN keine fehlerfreie neue Programmversion an, hat der Kunde ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung).
5. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht (Wandlungsrecht) zu.
6. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz ist bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit gänzlich ausgeschlossen.
7. Ist der Kunde Unternehmer stellen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von PROMAN keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Produkts dar.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von PROMAN nicht, es sei denn, es ist schriftlich so vereinbart.
9. Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist PROMAN nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der

Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von PROMAN liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde PROMAN die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Mangels zu untersuchen.

10. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungen beträgt für Unternehmer 1 Jahr ab Erhalt der Ware, für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Erhalt der Ware.

11. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder eine unvollständige Rücksendung des Produktes erfolgte, werden die hierdurch verursachten Kosten mit einer Kostenpauschale von EUR 40,00 berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder kein Aufwand entstanden ist.

## **§ 6 Mängelrüge**

Ist der Kunde Unternehmer, muss er erhaltene Ware unverzüglich auf Menge und Qualität hin überprüfen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Übernahme des Produktes schriftlich gegenüber PROMAN geltend gemacht werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

## **§ 7 Haftung**

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von PROMAN auf den nach der Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leichter Fahrlässigkeit für Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Fa. PROMAN. Es gilt nicht für Verzugsschäden.

2. Gegenüber Unternehmern haftet PROMAN bei leichter Fahrlässigkeit nicht.

3. Schadenersatzansprüche eines Kunden als Unternehmer wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Das gilt nicht, wenn seitens PROMAN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

4. Schadenersatzansprüche eines Kunden als Verbraucher wegen eines Mangels verjähren innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten und besondere Verpflichtungen des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche vertragsrelevanten Informationen mitzuteilen und allenfalls die notwendige räumliche und technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, sofern die Leistung in dessen Räumlichkeiten erbracht wird. PROMAN ist jedoch nicht verpflichtet diese auf ihre Richtigkeit bzw Vollständigkeit zu überprüfen. Vom Kunden zu vertretende Mehrarbeiten, die aus unrichtigen bzw unvollständigen Informationen resultieren, gehen nicht zu Lasten von PROMAN und werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, alle für die Leistungserbringung relevanten Systeme, Server, Schnittstellen und Datenbanken zum benötigten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen bzw deren Verfügbarkeit zu gewährleisten. Vom Kunden zu vertretende Mehrarbeiten, die auf fehlerhaften oder nicht verfügbaren Systemen beruhen, gehen nicht zu Lasten von PROMAN und werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.

3. Wird die Leistungserbringung durch in der Sphäre des Kunden gelegenen Gründen vereitelt oder verzögert, so hat der Kunde den hierdurch entstandenen Mehraufwand bzw Mehrarbeit gesondert zu bezahlen. Diesfalls verlängern sich die jeweils vereinbarten Fristen entsprechend.

## **§ 9 Lieferung**

1. Von PROMAN nicht zu vertretende Umstände, die auch nicht der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt derartiger Umstände verlängert die vereinbarten Leistungsfristen entsprechend und berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüche jedweder Art gegen PROMAN; der Vertragsrücktritt durch den Kunden ist diesfalls ausgeschlossen.

2. Allfällige für die Lieferung bzw Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu erbringen. Eine Verzögerung der Erwirkungen der Genehmigungen verlängert die jeweiligen Fristen entsprechend und berechtigt den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung jedweder Ansprüche gegen PROMAN.

3. Das Rücktrittsrecht von PROMAN bleibt von den unter § 9.1. und § 9.2. genannten Fällen unberührt.

4. Änderungen von Seiten des Kunden nach Auftragserteilung verlängern die jeweiligen Leistungs- und Lieferfristen und werden gesondert zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

5. In mehreren Einheiten zu erbringende Aufträge berechtigen zu Teillieferungen und Teilabrechnungen.

6. Jegliche Abweichungen zwischen vereinbarter Leistung und Projektergebnis müssen vom Kunden umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

7. Sämtliche Leistungen werden am Geschäftssitz von PROMAN erbracht. Versendungen erfolgen ausschließlich nach Vereinbarung und gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Transportversicherung wird von PROMAN nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

## **§ 10 Zahlungsverzug**

1. Im Falle des Zahlungsverzuges ist PROMAN unbeschadet seiner sonstiger Rechte berechtigt, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Zahlung bzw. Erfüllung der sonstigen Leistung aufzuschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu beanspruchen, sämtliche noch offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Kunden fällig zu stellen und für die aushaftenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a.

zu verrechnen, sowie bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Für Verbrauchergeschäfte gilt der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 4% p.a.

2. Sofern Teilzahlungen vereinbart wurden, steht PROMAN das Recht zu, bei nicht fristgerechter Zahlung mindestens zweier aufeinanderfolgender Raten trotz Nachfristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen, Terminverlust geltend zu machen, mit der Folge, dass der gesamte offene Rechnungsbetrag sofort fällig gestellt wird. Gegenüber Verbrauchern gilt § 14 VKrG.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet auch sämtliche dadurch entstandenen Mahn- und Inkassokosten eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros, sowie alle sonstigen mit dem Zahlungsverzug verbundenen Nebenkosten zu übernehmen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies unter der Maßgabe, dass diese Kosten in der jeweiligen Vereinbarung entweder gesondert ausgewiesen werden oder zur zweckentsprechenden Eintreibung notwendig sind.

## **§ 11 Produktänderungen**

PROMAN behält sich Produktänderungen vor, welche die generelle Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

## **§ 12 Besondere Bestimmungen zur Individualsoftware**

1. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der vertraglichen Leistungsbeschreibung.

2. Der Kunde ist Inhaber aller geistigen und gewerblichen Schutzrechte am jeweiligen Auftragsprodukt wie Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmusterrechte. Das aus dem Auftrag resultierende technische Know-How, welches PROMAN im Zuge der Programmierung erworben hat und alle sonstigen Rechte aus den Arbeitsergebnissen verbleiben bei PROMAN und können jederzeit ohne Zustimmung des Kunden weiterverwendet werden.

3. Mit dem Erwerb der Software räumt PROMAN dem Kunden das einfache, nicht übertragbare, nicht exklusive, zeitlich nicht beschränkte Recht ein, die jeweilige Software in maschinenlesbarer Form als Objektcode sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial ist die Programmbeschreibung und die Dokumentation. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsvereinbarung nicht verbunden. PROMAN ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Kunden den Sourcecode (Quellcode) zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Der Erwerb des Quellcodes bedarf jedenfalls der schriftlichen Zustimmung von PROMAN. Dem Kunden ist es ohne schriftlicher Zustimmung von PROMAN untersagt, den Objektcode der Software zurückzuentwickeln, zu reassembeln oder in sonstiger Art und Weise zu bearbeiten oder zu ändern. Nutzungsrechte an der entwickelten Software, die gegen Bezahlung eines Nutzungsentgelts eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung bzw. Anfechtung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber im Verzugsfall mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an PROMAN zurück.

4. Der Zugang und die Nutzung der von PROMAN programmierten Plattform (App) darf vom Kunden jederzeit und unbeschränkt für andere Kunden wiederverwendet / verkauft werden. Dies jedoch unter der Bedingung, dass die dafür notwendigen Adaptierungen direkt von PROMAN durchgeführt werden.

5. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare, dh laufend wiederholbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass geringfügige Softwaremängel aus der Natur des Vertragsgegenstandes nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. PROMAN übernimmt insbesondere keine Gewähr bzw Haftung dafür, dass die Programme ohne Verzögerung bzw Unterbrechung sowie ohne Fehlern betreiben werden können, dass die gelieferte Software mit anderen von PROMAN unterschiedlichen Programmen kompatibel ist, dass die gelieferte Software den Anforderungen des Kunden entspricht, oder dass eine gänzliche und dauerhafte Behebung von Softwarefehlern möglich ist. Mängel an der Software berechtigen den Kunden nicht auch zum Rücktritt von dem der Nutzung und der Hardware zugrundeliegenden Vertrag.

### **§13 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort ist Wien.
2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sowie jegliche Abreden im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart. Der Verbrauchergerichtsstand gemäß § 14 KSchG bleibt hievon unberührt.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und wären unwirksam. Jegliche Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für jegliches Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
5. Zur Vermeidung von Schäden durch Datenverluste ist es unbedingt erforderlich, dass Sie in regelmäßigen Abständen Sicherungskopien anfertigen! Beziehen Sie in die erste Sicherung bitte auch die Originalsoftware mit ein und verwahren Sie diese zusammen mit der Lizenzurkunde an einem sicheren Ort. Bei Verwendung des Mietmodells, wo die Daten direkt von PROMAN gehostet werden, ist PROMAN für die Sicherung der Daten zuständig.
6. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die anderen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung gesetzt, die Ziel und Zweck der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

PROMAN Software GmbH  
Europaplatz 2/1/2  
1150 Wien  
Österreich